



# Beschlussvorlage

öffentlich

Einreichender: Bündnis 90/Die Grünen & Claudia Fehrenberg	Datum: 16.05.2022	Vorlagen-Nr.: BSVV/0639/22
---	----------------------	-------------------------------

Sitzungstermin	Gremium	Abst.-Ergebnis
09.06.2022	Bad-Ausschuss	nicht beraten
16.06.2022	Stadtverordnetenversammlung	nicht beraten
06.09.2022	Bad-Ausschuss	
08.09.2022	Hauptausschuss	
22.09.2022	Stadtverordnetenversammlung	

**Betreff: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen & Claudia Fehrenberg zum Prüfauftrag gem. Beschluss BSVV/0869/18 hier: Ausweitung des Prüfauftrages an die KPMG**

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Bürgermeisterin wird KPMG beauftragen, die in **Anlage 1** aufgeführten Fragen ergänzend zur Aufgabenstellung nach BSVV/0869/18 zu beantworten.

gez.

Markus Altmann

Fraktionsvorsitzender

Bündnis 90/Die Grünen & Claudia Fehrenberg

## Beratungsergebnis:

Gremium					Sitzung am	TOP
Einst.	Mit Sti.MH	Ja	Nein	Enth.	Lt. Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss

Annette Gottschalk

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

### **Begründung:**

Der Bund der Steuerzahler hatte 2016 Verschwendung angeprangert. Frau Bürgermeisterin meinte, verschiedene Behauptungen seien nicht erwiesen. Beides ändert nichts an der Sache. Aus Mitteilungen der Bürgermeisterin errechnen sich 10 — 11 Millionen Gesamtverlust. Eine Subtraktion von „gezahlt minus erhalten“ ergibt eine Überzahlungen auf der Baustelle von rund 5 - 6 Millionen.

2019 hatte die SVV einen internen und einen externen Prüfauftrag an die Bürgermeisterin beauftragt. Wir haben nicht den Eindruck, dass Frau Bürgermeisterin hier besonders unterstützt. Der externe Prüfauftrag wollte insbesondere das Verwaltungshandeln bei der Prüfung und Freigabe von Teilrechnungen betrachtet haben. Wir sind mittlerweile nicht mehr sicher, ob hier zu sehr fokussiert wird, wenn man wissen will, warum wir das Geld verloren haben.

Wir vermuten im Zahlungsplan eine erhebliche Überbewertung am Anfang, wodurch am Ende das Geld zwangsläufig fehlt. Die Überzahlung wäre in diesem Fall eine direkte Folge des Vertrags, und nicht mangelnde Prüfqualität.

Wir nehmen an, dass vor Ort ein erheblich größeres, oder genauer gesagt höheres Gebäude entstanden war, als das mit 18 Millionen eigentlich beauftragt Gebäude vereinbart war. Wenn dem so ist wie vermutet, dann konnte vieles nicht mehr funktioniert haben, vor allem konnte ein Zahlungsplan für eine 18 Millionen Euro Therme nicht mehr für eine 52.000 m<sup>3</sup> Therme reichen. 52.000 m<sup>3</sup> und zugehörige 24,8 Millionen Euro teilt die Verwaltung in Wort und Planunterlage für das geänderte und bereits gebaute (unfertige) Gebäude am 10.07.2014 dem Hauptausschuss mit. Wir gehen davon aus, dass das Gebäude seit Sommer 2013 bereits im Dachstuhl fertig zu sehen war.

Da ein Bauwerk nicht von heute auf morgen entsteht, und zwischen Sommer 2013 und Sommer 2014 nochmals ein ganzes Jahr liegt, ergeben sich insgesamt Fragen nach der Schlüssigkeit des Verwaltungshandelns hinsichtlich der Kontrolle der Kristall Bäder AG beim Bau.

Die 10 Millionen sind immer noch „verschwunden“. Daran ändert die fertige Therme nichts. Deshalb ändert sich auch nicht das Ziel, aufklären zu wollen, was aufgeklärt gehört.

## **Anlage 1:**

### **1. Zum Vertrag:**

- Waren die ursprünglich angebotenen und beauftragten Raumhöhen ausreichend bemessen, oder war für den beabsichtigten Erfolg der Blüentherme eine Planungsänderung auf dann 52.000 m<sup>3</sup> erforderlich?
- Spiegelten die Teilzahlungsbeträge des Zahlungsplans den jeweiligen Wert der Bauleistungen wieder? (gemeint: die die Teilzahlungen auslösenden Teil-Bauleistungen)
- Welche Sicherheiten gegen Leistungsausfälle, waren im Vertrag vereinbart? Wenn nein, aus welchem Grund glaubte man darauf verzichten zu können. Man bedenke, ein Auftragnehmer kann auch aus Gründen wegbrechen, die er selbst nicht zu vertreten hat.
- Welche politischen Gremien, von denen die Verwaltung sagt, sie seien aktiv an der Vertragsgestaltung beteiligt gewesen, waren vor Vertragsschluss mit welcher beabsichtigten und dann tatsächlichen Wirkung beteiligt?
- Wie wird die Qualität des hier in Frage stehenden Vertrags eingeschätzt, wenn man ihn unter dem Gesichtspunkt durchschnittlicher Generalunternehmer Bauverträge im Hochbau mit Qualitätsleistungsbeschreibung und Pauschalpreisvereinbarung betrachtet? Hierbei ist nicht erforderlich dies juristisch zu betrachten, sondern in der Art einer „Checkliste“. Beispielsweise, wurden Vereinbarungen für den Kündigungsfall getroffen? Wurden übliche Sicherheiten für den Fall des Untergangs des Auftragnehmers getroffen?

### **2. Zum Geschehen ab Vertragsschluss bzw. auf der Baustelle**

- Ab welchem Datum war Herrn Werner Große, bzw. Frau Manuela Saß bekannt, dass ein größeres Gebäude geplant wurde von Herrn Steinhart, und ab welchem Datum waren sie in Kenntnis gesetzt, dass auf der Baustelle ein größeres Gebäude als beauftragt im Entstehen war.
- Was hat die Projektleiterin, was die Verwaltungsspitze nach Kenntnis der veränderten Ausführung veranlasst oder sonst wie bestimmt, wie hier verfahren werden soll mit dem Auftragnehmer?
- Nach welcher Weisung oder welchen eigenen Entscheidungen hat die zuständige Controllerin der Stadt das Controlling durchgeführt, als klar war, dass ein größeres Gebäude entstand?
- Hat die Stadt den Bauantrag zum (unfertig) gebauten Gebäude abgezeichnet, und wenn ja an welchem Datum?
- Muss man im baurechtlichen Sinn sagen, dass zeitweise ein Gebäude ohne zutreffende Baugenehmigung entstand?

### **3. Zum außergerichtlichen Vergleich**

- War im Zuge des Vergleichs wirtschaftlich sinnvoll, ein „Filetgrundstück“ an einen „Dritten“ zu vergeben, statt eigene finanzielle Vorteile aus dem „Filetgrundstück“ zu ziehen?
- War unabdingbar ein Vergleich notwendig, um sich als Stadt in den Besitz

der Baustelle zu bringen, oder hätte dies rechtlich betrachtet auch eine Kündigung des Vertrags bewirken können?

- Welche Urheberrechte hätten einen Weiterbau ohne Herrn Steinhart verhindern können?
- Welche Vorteile hat die Stadt oder Herr Schauer aus der Übertragung von Gewährleistungsansprüchen ziehen können oder gezogen, oder waren diese bei Wiederaufnahme bereits verfristet?
- Welche Planunterlagen hatte die Stadt nicht in Händen, als dass sie nur durch Vergleich zu erwirken gewesen wären und gleichzeitig für Herrn Schauer entscheidend wichtig gewesen sind?
- Wie hätte Herr Steinhart aus der Energiezentrale Nutzen ziehen können außer die Therme zu beliefern?
- Inwiefern hätte die Therme nicht später von Herrn Schauer fertiggestellt werden können, wenn man die Grundstücke von Herrn Steinhart zunächst nicht oder auch niemals zurückgekauft hätte?
- Hätte Herr Steinhart jemals ohne Zutun der Stadt etwas anderes auf diesen Grundstücken realisieren können, als die Stadt durch B-Pläne festgeschrieben hatte?